

RS Vwgh 2006/5/30 2005/12/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6J

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

59/04 EU - EWR

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

11997E049 EG Art49;

61994CJ0055 Gebhard VORAB;

62001CJ0243 Gambelli VORAB;

AVG §56;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §56 Abs2;

EURallg;

SPG RichtlinienV 1993 §1 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2005/12/0086 E 5. Juli 2006

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde festgestellt, dass die "geplante entgeltliche Nebenbeschäftigung der selbständigen Ausübung" näher bezeichneter Personenschutz- und Objektschutzdienstleistungen gemäß § 56 BDG 1979 nicht zulässig sei. Die gegenständliche Untersagung der beabsichtigten Nebenbeschäftigung ist nicht geeignet, in eine nach Art. 49 EGV garantierte Dienstleistungsfreiheit einzugreifen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit unter vier Voraussetzungen zulässig: die Regelung muss in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, sie muss aus zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt sein, sie muss weiters geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten und sie darf nicht über das hinaus gehen, was zur Erreichung des Zieles erforderlich ist (vgl. etwa die Urteile des EuGH vom 30. November 1995, Rs. C-55/94 - Gebhard, sowie vom 6. November 2003, Rs. C-243/01 - Gambelli). In der gegenständlichen Untersagung der Nebenbeschäftigung kann vorerst keine in gemeinschaftsrechtlicher Sicht diskriminierende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit erkannt werden; weiters sind aus den im Erkenntnis genannten Erwägungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes die Gründe zur

Untersagung der Nebenbeschäftigung solche zwingenden Charakters von allgemeinem Interesse, weil sie geeignet und notwendig sind, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles - eben der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes - zu gewährleisten, sodass Art. 49 EGV dem Ergebnis der Anwendung des § 56 Abs. 2 BDG 1979 nicht entgegen steht.

Gerichtsentcheidung

EuGH 61994J0055 Gebhard VORAB

EuGH 62001J0243 Gambelli VORAB

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
FeststellungsbescheideGemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120087.X09

Im RIS seit

03.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at